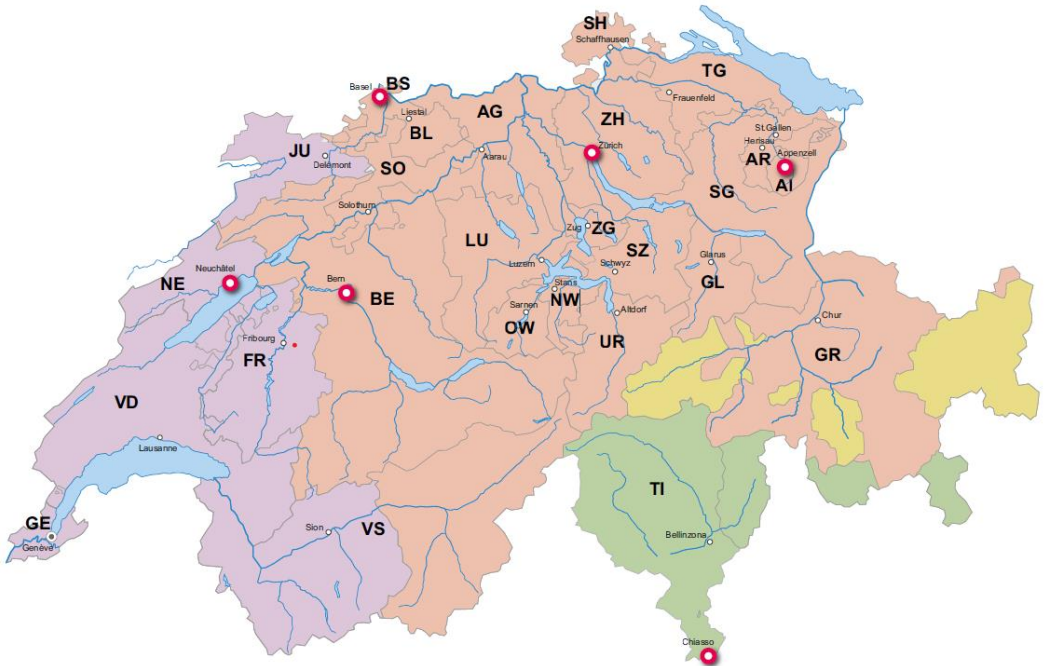


S O D K _ Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

C D A S _ Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine in der Schweiz



- Deutsches Sprachgebiet
- Französisches Sprachgebiet
- Italienisches Sprachgebiet
- Rätomanisches Sprachgebiet
- Standorte Bundesasylzentren

Willkommen in der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat aus 26 Kantonen.
Die Hauptstadt ist Bern.

In der Schweiz gibt es vier Amtssprachen:

- **rund 62% sprechen Deutsch**
(in der Mitte der Schweiz und im Osten)
- **rund 23 % sprechen Französisch**
(im Westen der Schweiz)
- **rund 8% sprechen Italienisch**
(im Süden der Schweiz)
- **rund 0.5% sprechen Rätoromanisch**
(im Kanton Graubünden)

Viele Leute sprechen/verstehen zwei Landessprachen
sowie Englisch.

Öffentlicher Verkehr

- Hier finden Sie den [Streckenplan](#) des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn und Postauto).
- Unter der Webadresse www.sbb.ch finden Sie den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs.



Die Aufgabe, Schutzsuchende aufzunehmen und zu versorgen ist auf den Bund («Die Schweiz»), die 26 Kantone sowie deren Städte und Gemeinden verteilt. Sie werden dabei unterstützt von Hilfsorganisationen und Privaten.

Wenn Sie kürzlich in der Schweiz eingetroffen sind und hier Schutz suchen, sollten Sie sich in einem **Bundesasylzentrum** (BAZ, → siehe Karte auf der ersten Seite) registrieren lassen. Das ist die Voraussetzung, um

- von den Behörden bei Bedarf **Sozialhilfegeld** zu erhalten;
- eine **Krankenversicherung** abzuschliessen, welche Krankheitskosten übernimmt. Für Personen ohne Einkommen und Vermögen ist die Krankenversicherung kostenfrei. Für alle in der Schweiz wohnhaften Personen ist sie obligatorisch;
- vom Staat finanzierte **Sprachkurse** zu besuchen;
- Hilfe bei der **Jobsuche** zu erhalten.

Auch die **Einschulung der Kinder** verläuft einfacher, wenn die Familie registriert ist. Zudem können Sie sich als registrierte Person, die Schutz sucht, an die zuständigen Stellen/Sozialbehörden in den Kantonen oder den Gemeinden wenden, wenn Sie Unterstützung oder Beratung brauchen im Erledigen von Formalitäten.

Schutzstatus S

Nach Ihrer Registrierung prüfen die Behörden Ihr Gesuch und wenn Ihnen der Schutzstatus S gewährt wird, erhalten Sie nach einigen Tagen die entsprechende Bestätigung, den «Ausweis S».

Was bedeutet Schutzstatus S?

- Aufenthaltserlaubnis bis am 10. März 2023 in der Schweiz. Der Schutzstatus und damit die Aufenthaltserlaubnis kann von den Behörden je nach Entwicklung der Situation verlängert werden;
- Reisefreiheit in der Schweiz und im Schengen-Raum;
- Recht, in der Schweiz arbeiten zu dürfen (angestellt oder selbstständig);
- Unterstützung bei der Stellensuche;
- Anrecht auf Sozialhilfe und kostenfreie Krankenversicherung für Personen, die über zu wenig eigene Mittel verfügen;
- Zugang zum Schulsystem;
- Zugang zu Sprachkursen – diese sind kostenlos, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht;
- Beratung durch die Behörden (→ je nach Kanton durch ein Amt/eine Anlaufstelle des Kantons oder der Wohnsitzgemeinde).

Unterbringung

Für die Behörden hat es oberste Priorität, für alle Schutzsuchenden eine sichere, menschenwürdige Unterkunft zu finden. Als schutzsuchende Person können Sie nicht frei wählen, in welchem Kanton Sie wohnen möchten – in der Regel werden Sie einem Kanton zugeteilt.

Wenn Sie jedoch zu Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin, zu Ihren eigenen Kindern (bis 18 Jahre) oder zu den Eltern oder Grosseltern ziehen möchten, die bereits in einem bestimmten Kanton wohnen, so ist dies möglich. Auch verletzte Personen – also Behinderte, Schwerkranke oder unbegleitete Minderjährige – können, wenn sie das wollen, in der Nähe von Verwandten untergebracht werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Staatssekretariat für Migration, SEM.

Wenn dies nicht auf Sie zutrifft, so gilt:

Wer Bekannte, Freunde oder Verwandte in der Schweiz hat und bei ihnen wohnen möchte, soll diese bitten, das hier verlinkte [Bestätigungsformular](#) auszufüllen. Die Verwandten oder Freunde erklären damit, in der Lage zu sein, Sie für mindestens drei Monate bei sich aufzunehmen. Das SEM wird prüfen, ob eine Zuteilung in den Kanton der Bekannten/Verwandten möglich ist. Die Behörden versuchen, Wünsche zur Zusammenführung zu berücksichtigen, sie müssen jedoch darauf achten, dass alle Kantone ihren Anteil an Schutzsuchenden aufnehmen. Es besteht für Sie also kein Anspruch, in den Kanton Ihrer Wahl zugeteilt zu werden.



Unterbringung

Wichtig: Auch wenn Sie sich Ihre private Unterkunft selbst organisiert haben, sollten Sie sich so rasch wie möglich registrieren lassen. Anmelden können Sie sich online unter [RegisterMe](#).



Schutzsuchende ohne private Unterkunft in der Schweiz melden sich direkt in einem der sechs Bundesasylzentren (→ Adressen s. Seite 4). Dort werden Sie registriert und für wenige Tage untergebracht und versorgt. Vom Bundesasylzentrum werden Sie einem der 26 Kantone zugewiesen, wo Sie sich längerfristig aufhalten werden.

Als schutzbedürftige Person werden Sie entweder bei Privatpersonen untergebracht oder in einer Unterkunft des Wohnkantons bzw. der Wohngemeinde. Kantone und Gemeinden haben seit Kriegsausbruch in leerstehenden Hotels, Wohnungen, Häusern, Gebäuden, Hallen oder Heimen Unterkünfte eingerichtet, in denen Schutzsuchende längere Zeit wohnen bleiben können.

Nachdem Sie einem Kanton zugewiesen worden sind, können Sie nur in einen anderen Kanton umziehen, wenn dadurch

- das Zusammenleben mit den nächsten Familienangehörigen nahe beieinander ermöglicht wird,
- die Betreuungssituation von vulnerablen Personen verbessert wird,
- eine Arbeitsstelle angetreten werden kann, die eine Loslösung von der Sozialhilfe zur Folge hat.

Unterbringung

Die Kantone oder ihre Gemeinden arbeiten bei der Unterbringung der Schutzsuchenden mit Hilfswerken (Caritas, Schweizerisches Rotes Kreuz und andere) zusammen; einige Kantone haben Hilfswerke damit beauftragt, Schutzsuchende in Privatunterkünfte zu vermitteln. Das Projekt der Privatunterbringung wird koordiniert durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH).

- Die Kontaktstelle der Flüchtlingshilfe erreichen Sie unter [Tel. +41 58 105 05 55](tel:+41581050555)
- Sie können die [Flüchtlingshilfe](#) aber auch online kontaktieren



Unterkunftssuche via soziale Medien?

Die Behörden sind sich bewusst, dass Schutzsuchende auch selbständig über soziale Medien wie Facebook oder Telegram Gastfamilien suchen; das Engagement dieser Gastfamilien ist sehr wertvoll, denn eine solche Unterkunft kann sich für die erste Zeit des Ankommens gut eignen. Sollte dies auf Sie zutreffen, so ist wichtig, dass auch Sie sich rasch registrieren lassen: [RegisterMe](#).



Damit erhalten die Behörden Kenntnis von Ihrer Wohnsituation und können sich um die Begleitung, Betreuung und finanzielle Unterstützung auch der Gastfamilien kümmern.



Gastfamilien sollen sich rasch bei den [Anlaufstellen der Kantone](#) oder bei [SFH](#) melden. Wenn sie das nicht tun, können sie auch keine Unterstützung oder Begleitung durch die Behörden erwarten.



Gesundheit

Unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz den Schutzstatus S beantragen oder nicht, **bitten die Behörden Sie dringend, den elektronischen Gesundheitsfragebogen auszufüllen.** Damit werden Gesundheitsrisiken erkannt und Sie erhalten, falls nötig, die adäquaten Behandlungen. Dies ist der entsprechende [Weblink](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG).



Da Personen mit Schutzstatus S auf unbestimmte Zeit in der Schweiz sind, **müssen sie eine Krankenversicherung abschliessen.** Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt selber bestreiten und keine staatliche Unterstützung beziehen, tragen Sie die Kosten für die Krankenversicherung selber. Personen, welche die Krankenversicherungskosten nicht selber übernehmen können, erhalten staatliche Unterstützung. Mit der obligatorischen Krankenversicherung ist der Zugang zur medizinischen Versorgung gewährleistet. Die Wahl des Arztes bzw. der Ärztin kann je nach Versicherung eingeschränkt sein.

Auf der Website www.migesplus.ch finden Sie viele Informationen zu diversen Gesundheitsthemen (Covid-19, Traumata, psychosoziale Erkrankungen, Tuberkulose, etc.), auch in russischer und ukrainischer Sprache.



Finanzielle Unterstützung/ Sozialhilfe

Mit dem Ausweis für den Schutzstatus S erhalten Sie finanzielle Hilfe, falls Sie hier ohne Einkommen oder verfügbares Vermögen leben. Diese Hilfe ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Schutzsuchende ohne ausreichende eigene Mittel haben Anspruch auf einen Platz zum Wohnen, auf eine Krankenversicherung und auf eine existenzsichernde finanzielle Unterstützung zur Deckung der Alltagskosten wie zum Beispiel Essen, Kleider und Kommunikationsmittel. Der Betrag für die Alltagskosten wird von den Sozialämtern der Kantone bzw. der Gemeinden ausgerichtet, teilweise auch in Form von Sachleistungen.

Gastfamilien haben in den allermeisten Kantonen Anrecht auf einen bescheidenen Geldbetrag als Beitrag an ihre Unkosten wie Elektrizität, Wasser, Heizung etc. Wenn Sie mit Ihrer Gastfamilie gemeinsam kochen und essen sollten Sie mit der Gastfamilie besprechen und vereinbaren, wieviel Sie aus Ihrem Unterstützungsgeld zum Einkauf beitragen können.

Schutzsuchende und Gastfamilien sollen sich bei Fragen an die [Ansprechstellen des Kantons](#) oder an das Sozialamt der Wohngemeinde wenden.

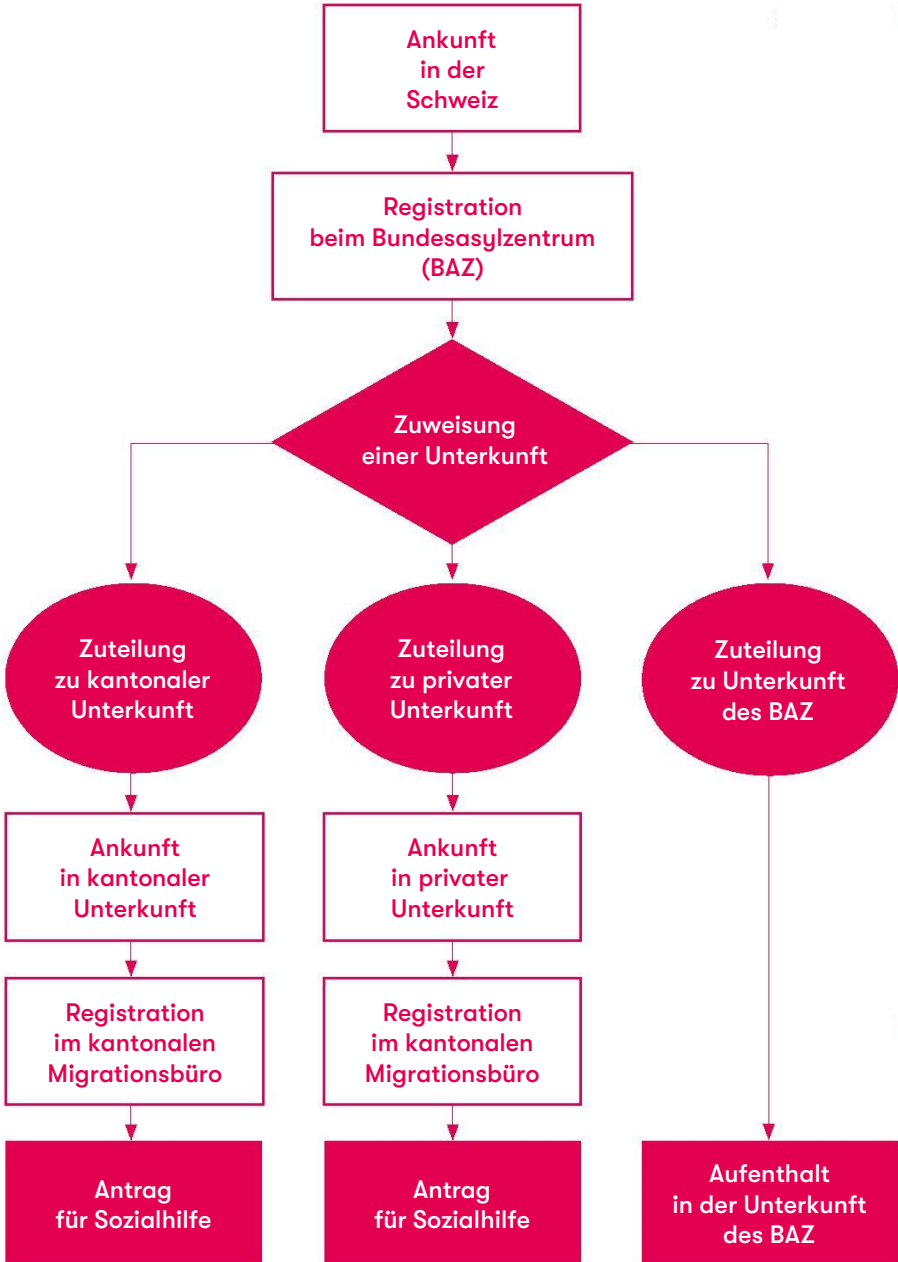


Bargeld

Die ukrainische Wahrung Hrywnja (Griwna) kann zurzeit nur in kleinen Summen in Schweizer Franken umgetauscht werden. Sie konnen in der Schweiz aber ein Bank- oder Postkonto eroffnen, uberweisungen tatigen sowie im Internet einkaufen.

Wenn Sie Geld beziehen von Ihrem ukrainischen Konto oder in der Schweiz zu Geld kommen – z.B. durch Arbeit oder durch den Verkauf Ihres Autos – so gilt dies als Einkommen. Unterstutzungs-gelder von Kantonen oder Gemeinden konnen um diesen Betrag gekurzt werden.

Aufnahmeprozess für Schutzsuchende aus der Ukraine



Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Staatsebene I: Der Bund («Die Schweiz»)

Beim Bund ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) für die Schutzsuchenden zuständig. Informationen – auch in ukrainischer Sprache – finden Sie unter www.sem.admin.ch.



Die sechs Bundesasylzentren (BAZ)

Alle Schutzsuchenden müssen sich in einem BAZ persönlich registrieren lassen. Diese befinden sich an folgenden Orten (→ siehe auch Karte Seite 1).

Bleichemühlstrasse 6
9450 Altstätten (SG)
Tel. +41 58 480 49 50

Freiburgerstrasse 50
4057 Basel (BS)
Tel. +41 58 482 12 82

Duttweilerstrasse 11
8005 Zürich (ZH)
Tel. +41 58 480 14 80

Rue de l'Hôpital 60
2017 Boudry (NE)
Tel. +41 58 465 03 03

Morillonstrasse 75
3007 Bern (BE)
Tel. +41 58 465 75 80

Via Milano 23
6830 Chiasso (TI)
Tel. +41 58 466 70 10

Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Staatsebene II: Die 26 Kantone

Die Kantone setzen die Gesetze des Bundes um. Sie sind u.a. zuständig für das Sozial- und Asylwesen, Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit. Die Adressen aller kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden sowie die Weblinks zu den **Webseiten der 26 Kantone** finden Sie auf dieser [Website](#).



Auf den kantonalen Webportalen finden Sie unter den Navigations- oder Suchbegriffen Ukraine, Asyl, Migration, Integration, Sozialhilfe, Arbeitsmarkt, Bildung, Schule, Gesundheit weiterführende Informationen.

Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Staatsebene III: Die Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden setzen u.a. die kantonalen Gesetze in den Bereichen Sozial- und Asylwesen, Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit um. Dies sind die Webseiten der grössten Schweizer Städte (=Gemeinden).

Deutsche Schweiz

Basel	<u>www.support-ukraine.bs.ch</u>
Bern	<u>www.bern.ch</u>
Köniz	<u>www.koeniz.ch</u>
Luzern	<u>www.stadtluzern.ch/</u>
St. Gallen	<u>www.stadt.sg.ch</u>
Thun	<u>www.thun.ch</u>
Winterthur	<u>www.stadt.winterthur.ch</u>
Zürich	<u>www.stadt-zuerich.ch</u>

Französische Schweiz

Biel/Bienne	<u>www.biel-bienne.ch</u>
Fribourg	<u>www.ville-fribourg.ch</u>
Genève	<u>www.geneve.ch</u>
La Chaux-de-Fonds	<u>www.chaux-de-fonds.ch</u>
Lausanne	<u>www.lausanne.ch</u>
Neuchâtel	<u>www.neuchatelville.ch</u>
Sion	<u>www.sion.ch</u>

Italienische Schweiz

Lugano	<u>www.lugano.ch</u>
--------	---

Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Notfall-Telefonnummern

- 112** Die wichtigste Notfallnummer in der Schweiz und in Europa. Sie verbindet Sie in jeder Notlage mit der Alarmzentrale der Polizei.
- 117** Polizei
- 118** Feuerwehr
- 143** Die dargebotene Hand (Telefon-Seelsorge)
- 144** Ambulanz
- 145** Vergiftung

077 407 68 02 Helpline der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)

058 400 43 80 Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

Weitere Links

Wer in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde, erhält Unterstützung durch die Opferhilfe. Verantwortlich für die Opferhilfe sind die Kantone. Sie betreiben Beratungsstellen, wo Schutzsuchende wie andere Personen unentgeltlich eine Beratung in Anspruch nehmen können.

www.opferhilfe-schweiz.ch

Kurzinformationen auf Ukrainisch und Russisch, sämtliche Adressen von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen.

